Deputation, der g. 67 am Schluffe folgenden Zusat anzu- len ift, den britten Zahler, ben ber Schulbner ihm prafentirt, ab. fügen: weisen konnte und verlangen konnte, daß ber Schulbner aus sei-

"insofern nichtzbei der Eintragung in das Grund und Hypothekenbuch die Leistung der schuldigen Zahlung zu bestimmten Terminen unter Loschung der Hypothek fest gesetzt worden ist, in welchem Falle die Hypothek erstöscht und der Anspruch auf Eintragung in das Grunds und Hypothekenbuch wegfällt."

Burgermeifter Schill: Nur eine kurze Bemerkung. Die letten Worte konnen nicht so verstanden werden, daß auch die Eintragung überhaupt ausgeschlossen bleibt, nur nicht an dem Orte, wo die frühere Forberung ftand.

Referent Burgermeister D. Groff: Das ift wohl keine Frage. Das Bebenken geht nur bahin, daß ber Unspruch bes nunmehrigen Glaubigers nicht an dieselbe Stelle rudfichtlich ber

Sypothet treten foll.

Ronigl. Commiffar Sanel: Gegen ben von ber verehrten Deputation vorgeschlagenen Bufat find einige Bebenken nicht zu verschweigen. Es fann zuvorderft zugegeben merben, bag in bem G. 374 bes Berichts angegebenen Falle es bem Glaubiger angenehmer fein kann, wenn die Bahlung, die ihm gebuhrt, von bem Schuldner und Befiger des verpfandeten Grundftucks aus eignen Mitteln geleiftet wird, als wenn fie von einem Dritten erfolgt, ber nach bem Gefetentwurfe in die Sopothet und ben Rang bes Glaubigers neben biefen megen bes Begahlten eintritt. Mein bag bie Rechte bes Glaubigers baburch gefährdet werben konnten, wie im Bericht G. 374 fteht, lagt fich nicht behaupten, ba bie Reftforberung benfelben Rang und biefelbe Prioritat behalt, welche bie gange Forberung hatte. Wenn 3. 23. das Grundftuck, das fur 10,000 Ehlr. ihm verpfandet ift, fur biefe 10,000 Thir. von Saufe aus Sicherheit gewährte, fo konnen, nachdem 5000 Thir. an den Glaubiger von einem Dritten gezahlt worden find, und biefer Bahler vermoge bes Gintretungsrechts eintritt, baburch die noch übrigen 5000 Ehlr. an fich nicht gefahrdet werden, wenn es die gangen 10,000 Ehlr. nicht vorher fcon maren. Das Recht bes Glaubigers, seine Prioritat bleibt gang biefelbe. Es tann alfo hochftens nur von einem Intereffe bie Rebe fein, nicht von einem Rechte, bas ber Glaubiger gefahrdet halt. Es hat bie verehrte Deputation ferner bemerkt, "es ftehe ja auch in §. 114, daß durch gange ober theimeife Tilgung ber Forderung, burch Bahlung in gleichem Berhaltniffe das hypothekarische Recht erlofcht. Allein da muß ich boch erinnern, baß §. 114 nicht ifolirt baffeht, fondern §. 115 unmittelbar barauf folgt und mit §. 114 in Berbindung zu fegen ift. Wenn auch zugegeben werben fann, bag ber Glaubiger, beffen Forberung in mehren Terminen zahlbar ift, wunschen mag, bag lieber der Schuldner ihm felbft aus feinen Mitteln die einzelnen Termine gable, als bag er einen andern Babler ftelle, ber in bie Supothet eintritt, wenn auch biefes zugegeben werden fann, fo hat er doch nicht ein Recht barauf, daß feine Sypothet fich verbeffere, daß fie beffer werbe, als fie jett ift. Das bezweckt aber ber Borfchlag ber Deputation. Diefer Borfchlag geht auch fo weit, daß wenigstens nach ber Faffung, wie fie G. 375 bes Berichts fteht, der Rlager auch bei dem letten Termine, der zu gah=

weisen tonnte und verlangen tonnte, bag ber Schulbner aus feis Sier wußte ich nicht einzusehen, womit nen Mitteln gable. bas gerechtfertigt werben tonnte. Es ift ferner nicht unterschies ben zwischen Eintretungs = und Ablofungerecht. Dag zwischen beiben Berhaltniffen ein wefentlicher Unterschied ftattfindet, ift in bem Bericht felbft vorher S. 373, fowie in ben Motiven S. 114 auseinandergefett, aber in bem S 375 vorgefchlagenen Bufat ift fein Unterschied gemacht, und ba vermiffe ich boch bie Recht= fertigung bafur, baß fogar bei Musubung bes Ablofungsrechts ein Borbehalt ber Urt, wie er von ber verehrten Deputation vorgefchlagen worden ift, wirkfam fein foll. Bei bem Ablofungerecht wurde eine Bestimmung biefer Urt ben 3med bes Ublofungs. rechts gang und gar vereiteln. Das Ablofungerecht fann nur ausgeubt werben nach f. 95, wenn wegen bes Sauptftammes ober megen bavon rudftanbiger Binfen auf bie gerichtliche Zwangeverfteis . gerung bes verhafteten Grundftude von ben andern Glaubigern angetragen worben ift. Ift bies ber Fall, fo muß ber andere hypothekarische Glaubiger, ber in Gefahr fleht, daß das Grundftud Bur Gubhaftation fommt, berechtigt fein, burch feinen Gintritt, burch Abfindung bes hypothekarischen Glaubigers, namlich bes andern, ber bie Gubhaftation eingeleitet hat und barauf bringt, biefe Gefahr abzumenben.

Referent Bürgermeister D. Groff: Die Deputation hat bei der Fassung der S. wohl nur S. 94 im Auge gehabt; wenn aber der Hegierungscommissar sagt, daß eine Gesährdung des Gläubigers, der sich eine solche Bedingung gemächt hat, durch die in S. 97 gegebene Vorschrift nicht zu besorgen sei, sind im Berichte Fälle angesührt, wo eine derartige Gesährdung ganz außer Zweisel ist. Ich erwähne nur den Fall, wo bei Absschluß eines Kauses nur eine sehr geringe Summe angezahlt worden ist, und der Käuser sich eine sehr große Hypothek vorsbehalten hat. Hier ist nicht zu verkennen, daß der Verkäuser ein sehr großes Interesse an der Minderung der hypothekarischen Forderung durch die bedungene successive Zahlung hat. Hier hat er wohl, vermöge des geschlossenen Contractes, das Recht, zu verlangen, daß nicht die Hypothek auf einen Andern übersgehe, der mit ihm ein gleiches Recht erlangen würde.

Prinz Johann: Ich glaube, es wird billig sein, daß man dem hypothekarischen Gläubiger das Recht gebe, sich auch zu stipuliren, daß ihm Niemand vorgezogen werde. Es ist allerbings wahr, wenn die Abzahlung erfolgt, sind die spätern Hypotheken nicht schlimmer daran, als es gewesen ware, wenn sie bei dem ersten Termine gezahlt worden wären. Aber sie sind nicht so gebessert, wie der Gläubiger erwarten könnte und sich stipulirt hat. Ich glaube also, eine solche Stipulation wurde in vielen Fällen höchst practisch und erwünscht sein. Ich kann aber nicht zugeben, daß die Deputation dies nur durch §. 94 hat bewirken wollen. Unsere Absicht ging vorzüglich auf §. 94 und 95 und in §. 95 sindet ganz derselbe Fall statt. Ich glaube auch in der That, daß die Stipulation auf terminliche Zahlung nicht schon von selbst eintritt, sondern es muß vertragen werden, daß kein Gläubiger vorgeschoben werden könne, und diese Stipus